

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein weit größeres Gebiet in den Kreis ihrer Be- trachtungen als dies sonst bei Fachzeitschriften der Fall ist und bietet so jedem Offizier viel des Interessanten.

Noch sei erwähnt, daß die Zeitschrift schön ausgestattet ist und stets durch Beigabe vieler und gut ausgeführter Zeichnungen das Verständniß des Textes wesentlich fördert.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Die Bundesbotschaft betr. Besoldung der eidgenössischen Beamten), welche in Folge eines Postulats der Bundesversammlung erlassen wurde, enthält u. A. eine Stelle, welche die Instruktionsoffiziere interessieren dürfte. Dieselbe sagt: „Wir sind zum Entschluß gelangt, von der Forderung der Vorlage eines neuen Besoldungsgesetzes absehen zu wollen, indem wir uns vorbehalten, behufs Beseitigung unbilliger Ungleichheiten in den Besoldungsansätzen einzelner Departemente Spezialvorlagen einzubringen und Ihnen und Ihren Kommissionen, behufs leichterer Übersicht über die durch Gesetz oder Budget bestimmten Besoldungen, eine gedruckte Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.“

Dabei können wir nicht umhin, zu betonen, daß es das Militärdepartement ist, welches, was die Besoldung einzelner Räte, gorten seiner Beamten resp. Angestellten, und zwar vorab des *Institutionspersonales*, betrifft, am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden gehabt hat. Wir haben demnach beschlossen, hier zunächst und zwar in der Weise eine Remedy eintreten zu lassen, daß wir Ihnen Anträge unterbreiten, welche die schrecklichsten Nebelstände zu beseitigen bezwecken.

Es steht Ihnen gewiß noch in Erinnerung, wie im Jahr 1877, zur Zeit der kritischen Finanzlage des Bundes und der dadurch hervorgerufenen Ersparniskosten, die Militärbeamten, anlässlich der in diese Krise fallenden Besoldungsrevision, insbesondere in den untergeordneteren Stellungen, verglichen mit den Angestellten der übrigen Departemente, um circa 10% geskürzt wurden; es ist Ihnen nicht unbekannt, daß dieses Misverhältnis zur Zeit, d. h. nach vollen zehn Jahren, noch besteht, und es kann Ihnen nicht entgehen, daß, wenn auch eine partielle Umgestaltung der Besoldungen der Bundesbeamten belieben sollte, immerhin noch Jahre verstreichen dürften, bis die neuen Vorlagen Geltungskraft erhalten würden und zur faktischen Anwendung gelangen könnten.

Für diese Zwischenperiode ersuchen wir Sie, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit sowohl wie im Interesse der Hebung der Wehrkraft unseres Landes, um die Ermächtigung, den älteren schon länger im Dienste der Eidgenossenschaft stehenden Militärbeamten mit durchweg guten Leistungen, deren Besoldungsmaxima nach jetzt bestehendem Gesetz unter Fr. 5000 stehen, den Gehalt durch temporäre Besoldungszulagen bis auf 10% zu verbessern zu dürfen. Alles in der Meinung, daß durch Besserstellung dieser Funktionäre nicht wieder neue Ungleichheiten gegenüber anderen Departementen geschaffen werden sollen.“

Die Botschaft ist datirt vom 29. November 1886.

— (Die Bundesbotschaft betr. Ankauf der Waffenfabrik bei Bern) sagt u. A.: „Durch den Bundesbeschluß betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren vom 20. Dezember 1866 und die nachherigen Verfügungen der Bundesversammlung war es dem Bundesrathé überlassen worden, zu bestimmen, in welcher Weise die Bewaffnung erstellt werden soll. Von dieser Freiheit wurde in der Weise Gebrauch gemacht, daß von den zur Ausführung gelangenden Gewehren 104,400 an schweizerische Fabrikanten übergeben wurden, welche die fertigen Gewehre gegen einen einheitlichen Preis von Fr. 80 zu liefern hatten. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Lieferanten war eine sehr verschiedene, da besonders die kleineren Unternehmer mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Nicht ein einziges von allen schweizerischen Etablissementen fabrizirte alle Gewehrtütel, sondern alle waren mehr oder weniger auf den Bezug aus andern Fabriken

angewiesen. Infolge dessen wurden auch Gewehre von sehr verschiedener Qualität erstellt. Die hieraus entstandenen Schwierigkeiten veranlaßten uns im Jahre 1871, die einzelnen Bestandtheile für 15,000 Gewehre auszuschreiben und diese sobann in einer eigenen Werkstatt zu fertigen Gewehren zusammenzusetzen zu lassen. Der Erfolg dieser Maßregel war in jeder Beziehung befriedigend, so daß wir durch Beschuß der Räthe vom 29. Juli 1873 ermächtigt wurden, die für die Bewaffnung der Landwehr zu beschaffenden Gewehre auf dem erwähnten Wege erstellen zu lassen.“

Bei dem Mangel eigener Lokalitäten wurde eine einem Privaten gehörende Werkstatt auf dem Wylerfeld bei Bern um jährlich Fr. 4300 gepachtet. Bezügliche Verhandlungen über Ankauf dieser Besitzung mußten wegen zu hohen Forderungen abgebrochen werden und von andern Offerten waren besonders zwei der Beachtung wert, nämlich diejenige der Gemeinde Bosingen und diejenige eines hiesigen Architekten für einen Neubau in der Vorraine, an dessen Stelle später der Kanton Bern trat. Nach mehrfachen Verhandlungen kam dann unterm 13. April 1875 mit den bernischen Behörden ein Vertrag zu Stande.“

Wir erfahren dann, daß in Folge dieses Vertrages sich der Kanton Bern verpflichtete, auf dem Wylerfeld ein den Ansprüchen entsprechendes Gebäude herzustellen und der Eidgenossenschaft zum Betrieb einer Waffenfabrik zur Verfügung zu stellen. Der jährliche Mietzins war auf Fr. 5700 und die Rücklauffsumme auf Fr. 125,000 festgesetzt.

„Das Etablissement wurde am 1. Dezember 1875 bezogen. Seither hatte sich wiederholt die Nothwendigkeit baulicher Erweiterungen herausgestellt; die bernischen Behörden konnten sich jedoch nicht mehr dazu entschließen, solche Arbeiten für den Bund auszuführen. Wenn es nur auch als nicht ganz zweckmäßig erschien wurde, daß der Bund auf fremdem Grund und Boden Auslagen erfülle, so blieb doch, sollte der Betrieb der Werkstatt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, nichts Anderes übrig, als diese Umbauten und Erweiterungen auszuführen. So ist, neben anderen Veränderungen im Innern des Gebäudes, auf Kosten des Bundes im Laufe der zehn Jahre, nach Bewilligung der Kreide durch das ordentliche Budget, das Etablissement durch Errichtung eines weiteren Schuppens, eines Kesselgebäudes und eines Schelbens und Schleifstandes erweitert worden, und es ist auch eine Vergroßerung des Schmiedegebäudes und die Errichtung einer Hütswerkstatt, wie in der Botschaft zum Budget pro 1887 aufgeführt, unerlässlich.“

Diese zweifachen Eigentumsverhältnisse an Gebäuden und Gebäudeteilen schienen uns jedoch auf die Dauer nicht haltbar zu sein; wir glaubten deshalb, einem erneuerten Begehr der Regierung von Bern, die Waffenfabrik durch den Bund anzukaufen, näher treten zu sollen, umso mehr, als der Bund dieses Etablissement nicht entbehren kann und eine anderweitige Errichtung weder angezeigt, noch in seinem Interesse liegt.“

Es werden dann die vorhandenen Gebäude und Eigenschaften und die auf ihnen lastenden Rechte und Beschwerden aufgeführt und zum Schluss Ankauf derselben zum Preis von Fr. 125,600 vorgeschlagen.

— (Eine Motion in der Bundesversammlung) wird, wie die Zeitungen berichten, von Herrn Nationalrat Müller eingereicht werden, welche vollständigen Übergang des Militärwesens an den Bund beantragt. Die Motion sei von zahlreichen Mitgliedern unterzeichnet.

— (Das Papiergebeld) betrug in der Schweiz 1870 kaum ein Schtel der jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten. Gleichwohl lesen wir in den Zeitungen fortwährend, daß dieser und jener Bank die Bewilligung ertheilt worden sei, ihre Bettels-Emission zu erhöhen. — Soll es so in's Unendliche fortgehen? — Schon 1870 bei Beginn des deutsch-französischen Krieges wurden die Banknoten zu einer Kalamität. Wie soll es da erst bei dem großen Krieg, dessen baldiger Ausbruch nicht im Bereich des Unmöglichen liegt, werden? Zum Kriegsführen braucht man bekanntlich Geld. — Doch darunter verstehen wir Gold oder Silber, nicht Papier und am wenigsten von Privatbanken. Solches Papiergebeld will in Kriegszeiten Niemand haben. Es wäre sehr

notwendig, daß der stets mehr anwachsenden Überschwemmung einzelnen Kantons gar nicht annehmen; das soll und aber nicht des Landes mit Papiergeb ein Damm entgegengesetzt würde, die Sessel könnten noch für die Vertheidigung unseres Landes sehr förend werden. △

— (Die freiwilligen Beiträge für eine eidgenössische Winkelriedstiftung) beließen sich Ende November auf Franken 525,714. 23.

— (Der Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner pro 1887) ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Dieser Jahrgang ist mit dem wohlgestrafften Porträt des Oberst Meyer geschmückt, der Inhalt ist von gewohnter Reichhaltigkeit. Was neu aufgenommen wurde, ist von gebiegenem Gehalt.

— (Von der Defilirordnung) ist, wie uns mitgetheilt wird, Herr Oberst Bollinger nicht der einzige Vater. Eine Kommission hat mitgeholfen. Herr Oberst Bollinger hat jedoch die Redaktion besorgt.

— (Zürcherische Winkelriedstiftung.) Vom Eh. Quästorat des kantonalen Schützenvereins sind der zürcherischen Winkelriedstiftung eingegangen Fr. 550 als Beitrag der Schelbe „Winkelried“ am letzten kantonalen Schießen in Winterthur, welcher Betrag hierdurch öffentlich bestens ver dankt wird.

Bern. (Vortrag über Zentralisation des Militärwesens.) In der ungewöhnlich zahlreich besuchten Versammlung des bernischen Offiziersvereins hielt Oberst Feß am 5. Dezember einen Vortrag über die vollständige Zentralisation des Militärwesens. Eine Anzahl von Mitgliedern der Bundesversammlung war anwesend. An Stelle der kantonalen Militärdirektoren schlug Oberst Feß für jeden Divisionenkreis einen Kreisdirektor, einen Kreiskriegskommissär mit Kanzler und Zeugwart vor. Die dem Bund bei Übernahme der kantonalen Militärrechte erwartenden Kosten berechnete Oberst Feß auf Fr. 1,200,000. Daß die völlige Zentralisation als höchst angezeigt erscheint, thun mancherlei zum Theil sehr nachtheilige Ueberstände unumstößlich dar. Mit wahrer Begeisterung wurden seine Vorschläge aufgenommen. — Der interessante Bericht wird gedruckt und dann an die Mitglieder der Bundesversammlung vertheilt werden. Eine partielle Revision der Bundesverfassung dürfte in nicht ferner Zeit angeregt werden.

Bern. Der Militärsanitätsverein der Stadt Bern hatte in seiner Generalversammlung vom Dienstag Abend die Frage über Auflösung oder Reorganisation zu behandeln. Die Vertheidigung und Unterstützung war bis jetzt trotz aller angewandten Mühe sehr gering. Indes wurde dennoch die Auflösung nicht beschlossen, sondern ein neues Komitee gewählt, welches mit neuem Muth an die Aufgabe geben wird, den Verein auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Zunächst wird wohl ein Appell an sämmtliche Sanitätsoldaten der Stadt Bern erlassen und dieselben zum Beitritt eingeladen werden.

Luzern. (Ein Antrag auf Zentralisation des Militärwesens) wurde im Grossen Rat am 24. November d. J. gestellt. Das „Vaterland“ berichtet darüber: „Nach Durchberathung des Budgets stellte Herr Dr. Heller folgende Anträge: Der Regierungsrath ist eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, 1) ob nicht die sämmtlichen Militäranstalten des Kantons dem Bunde gegen billige Entschädigung sollten abgetreten werden, 2) ob es nicht möglich wäre, daß der Kanton zu Gunsten des Bundes seine Kompetenzen im Militärwesen abtreten könnte. Schon aus finanziellen Gründen sei eine ferne Zwethaltung zwischen Bunde und Kantonen nicht angezeigt. Nächstens sollen zwischen Bunde und Kantonen wieder Vereinbarungen getroffen werden betr. Miete der bezüglichen Militäranstalten; es wäre gerade die richtige Zeit, seine Anträge in Erwägung zu ziehen. Die Kantone haben heute gemäß Bundesverfassung und Militärorganisation so wie so nur noch ganz geringe Besitznisse (Ausrüstung der Rekruten, Wahl einiger Offiziere, &c.) und auch diese wenigen sind derart beschränkt, daß man füglich sagen kann, die Kantone haben hierin selbstständige Kompetenzen nicht mehr; deshalb sind auch die Ausgaben, welche der Kanton diesbezüglich jährlich auswirft, so gering, daß sie kein wirkliches Werthe sein.“ Man könnte nun einwenden, der Bunde werde einen derartigen Verzicht eines

einzelnen Kantons gar nicht annehmen; das soll und aber nicht hindern, wenigstens eine Anfrage zu stellen, vielleicht laute die Antwort günstiger, als man da und dort erwarte.“

Der Antrag wird erst in der nächsten Sitzung des Grossen Raths zur Behandlung kommen.

Zug. (Wehrpflicht der Lehrer.) Die Regierung hat in Sachen der Befreiung der Lehrer vom Militärdienst beschlossen, es sei der betreffenden Projektierung an den Bundesrat aus dem Grunde nicht beizutreten, weil hierorts kein besonderer Klagesgrund vorliege und weil, wenn der Eingabe entsprochen würde, später eidgenössische Turnkurse für die Lehrer vorgeschrieben werden könnten.

Basel. (Der freiwillige Reitkurs), welcher zur Zeit stattfindet, wird von Herrn Feß in kundiger Weise geleitet. Die Pferde sind von der eidgenössischen Regie befestigt worden. Es wird fleißig geritten. Bis jetzt ist kein nennenswerther Unfall vorgekommen. Am Sonntag Vormittag pflegt ein Auszug in die Umgegend unternommen zu werden; so ritten z. B. am 5. de. Mis. 17 Mann nach Bözheim. Die bereitwillige Zuvorkommenheit der eidgenössischen Behörden und des Herrn Feß ermöglichen es dem Artillerieverein, die ursprünglich auf vier Wochen berechneten Kurse noch bis Weihnachten zu verlängern. Alle Theilnehmer sind dafür dem Vorstande des Vereins, dem Kursteiler und den Behörden zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

112. Der Entsatz von Wien am 12. September 1683. Aus einer kriegsgeschichtlichen Studie. 8°. 120 S. mit 2 Tafeln. Rahe, Mar. Babenzien. Preis Fr. 4.—.
113. Scheibert, J., Major, Die Befestigungskunst und die Lehre vom Kampfe. Nachträge zu den Streiflichtern. III. Theil. Weitere Entwicklung und Ueberblid. 8°. 51 Seiten. Berlin, Friedr. Luchhart. Preis Fr. 4.—.
114. Revue de cavalerie. 20s livraison. Novembre 1886. Paris, Berger-Levrault & Co.

In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

- Dufour, General, G. H., Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, mit einer Selbstbiographie, Karten und Bildniss des Verfassers, geb. Fr. 6.—
Klaczkko, Julian, Zwei Kanzler. Fürst Gortschakow und Fürst Bismarck, geb. Fr. 8.—
Osenbrüggen, Ed., Der Gotthard und das Tessin mit den oberitalienischen Seen, geb. Fr. 6.—
— Wanderstudien, Band 1—6, geb. & Fr. 5.—
Wieland, Joh., Oberst, Die Kriegsgeschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, 2 Bde., geb. Fr. 13. 50.
Basel, Dezember 1886.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.

Soeben erschien im Verlage der Buchhandlung

Meyer & Zeller,
Zürich, Rathausplatz:

Der Instruktor.

Ein taktischer Führer durch die schweizerische
Soldaten- und Compagnieschule

von

H. Bollinger,
Oberst der Infanterie.

Preis Fr. 1. 60. Cartonnirt.

Der Oberinstruktor der VI. Division bietet mit diesem fortlaufenden Kommentar zu unsren Exerzier-Reglementen den Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren ein Hülfsbüchlein, das sie befähigen soll, mit Erfolg als Militärerzieher zu wirken. Die Erfahrungen des Verfassers und der hervorragende Anteil, welchen er an der Redaktion der „Reglemente“ genommen, bürigen für die Gediegenheit dieses praktischen Rathgebers. Für jeden schweizerischen Wehrmann wird dieser „Instruktor“ von wirklichem Werthe sein.

Vorrätig in allen Buchhandlungen. (H 5412 Z)